

Satzung des 1. Pulheimer Box-Clubs 78 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der Verein hat den Namen „**1. Pulheimer Box-Club 78 e.V.**“.
2. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „PBC 78“.
3. Der PBC 78 ist ein rechtsfähiger Verein. Er ist seit dem 20. Juli 1978 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen (Reg.-Nr. VR 300543)
4. Der PBC 78 ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
5. Der Sitz des Vereins ist Pulheim.
6. Die Vereinsfarben sind: gelb/schwarz

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Amateurboxsportes und die Unterstützung seiner Mitglieder bei Wettkampfveranstaltungen sowie die Förderung des Breitensportes.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der PBC 78 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V., Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige oder minderjährige Person werden, wenn sie beim Vorstand des Vereins einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen zu, die Mitgliederversammlung über seinen Antrag entscheiden zu lassen.

1. Pulheimer Box-Club 78 e.V.

3. Der Vereinsvorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
4. Im Rahmen der Aufnahme sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im voraus zu entrichten. Erst nach Eingang des jeweiligen Betrages gilt der/die Antragsteller/in als Mitglied des Vereins, erhält die Erstausrüstung und ist versicherungstechnisch erfasst.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) wenn ein Mitglied für den Verein mehr als ein Jahr nicht mehr erreichbar ist,
 - e) wenn ein Mitglied seit einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung keinen Beitrag entrichtet hat.
2. Der freiwillig Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft ist für die ersten 12 Monate bindend und kann bis 6 Wochen vor Ablauf gekündigt werden. Ab dem 2. Jahr ist die Kündigung jeweils sechs Wochen zum Quartalsende möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat mit sofortiger Wirkung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen zu rechtfertigen. Der Vorstand hat seinen Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang (Poststempel) des mit Gründen versehenen schriftlichen Ausschlussbeschlusses beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch, so erkennt er damit den Ausschlussbeschluss mit der Maßgabe an, dass der Ausschluss nicht mehr angefochten werden kann.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Geschäftsführer
 - c) Schatzmeister
2. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins genügen zwei der vorgenannten Personen.
3. Vorstandsmitglieder im Sinne des Paragraph 126 BGB können aus organisatorischen Gründen alleinige Kontovollmacht erhalten, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis erklären.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Geschäftsführer
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportwart
 - e) Jugendwart
 - f) Zeugwart
 - g) Frauenwart
 - h) Presse-/Werbewart
 - i) zwei Beisitzern
2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird, nicht Bestandteil der Satzung ist und nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Der Jugendwart wird in einer gesondert einzuberufen den Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufung Vorschriften für die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Zur Jugend des Vereins gehören Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
5. Die Position des erweiterten Vorstands ab d) können, insbesondere wenn kein Mitglied auf die Position gewählt werden kann, unbesetzt bleiben. Die wahrzunehmenden Aufgaben werden nach Bedarf unter den bestehenden Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

1. Pulheimer Box-Club 78 e.V.

1. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
2. Bei der Wahl eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten. Wird diese Mehrheit von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden in Textform, telegrafisch, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des erweiterten Vorstandes nicht erforderlich. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist aus zwingenden organisatorischen Gründen vorübergehend zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitglieds endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Abberufung,
 - d) endgültige Entscheidung über die Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4, Abs. 2 und § 5, Abs. 3
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über die vereinsinternen Ordnungen, z.b. für die Geschäfts- und Beitragsordnung, die Verleihung von Ehrennadeln, Ehren- und Anerkennungsurkunden des Vereins und
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird auch der Ehrenvorsitzende des Vereins gewählt. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur eine solche Person gewählt werden, die lange Jahre in verdienstvoller Weise als Mitglied des Vereinsvorstandes

1. Pulheimer Box-Club 78 e.V.

mitgearbeitet hat. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit. Solange ein Ehrenvorsitzender des Vereins vorhanden ist, kann ein weiterer Ehrenvorsitzender nicht gewählt werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel aller Vereins Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag, ausgenommen ein Samstag.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch diese Satzung oder eine zwingende gesetzliche Bestimmung etwas anderes vorgeschrieben ist. Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren, die die Mitglieder des PBC 78 zu entrichten haben, wird von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgesetzt. Beiträge und Gebühren sind im Voraus zu zahlen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Beitragszahlung ruhen lassen.

§ 12 Wahl der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.
2. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mehrarbeit

1. Die Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

1. Pulheimer Box-Club 78 e.V.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, findet eine Liquidation statt, die durch den Vorstand gemäß § 26 BGB erfolgt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen des Vereins einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen, und den dann noch verbleibenden Überschuss gemäß Paragraph 3, Abs. 5 abzuführen.

Pulheim, 14.02.2019